

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2023

Nr. 2023/726

Hofstetten-Flüh: Beitrag an die Renovation der Pfarrkirche St. Nikolaus, Flühstrasse 38

1. Erwägungen

Erstmals erwähnt wurde die Kirche St. Nikolaus im Jahre 1376. Nach einem Bericht war die Kirche um 1500 baufällig und die Basler Klöster St. Peter und St. Alban wurden um Unterstützung gebeten. 1609 musste der baufällige Turm abgebrochen und neu erstellt werden. 1616 erfolgte die Kirchweihe. 1724 wurde das Kirchenschiff neu erbaut und 1854 nach Westen erweitert. In diese Zeit fällt auch die Erweiterung des Chors. 1962/1963 kam es zur Gesamtrestaurierung und Neuausstattung nach damaligem Liturgie- und Kunstverständnis. Die alten Altäre wurden dabei ebenso wie die Kanzel und die Kreuzwegstationen entfernt, und der Chorraum erhielt eine Neuausstattung von Bildhauer Hugo Imfeld sowie Glasfenster nach Entwürfen von Paul Derron. Nach einer Aussenrestaurierung 1994/95 erfolgte 1997/1998 eine weitere Innenrestaurierung mit teilweiser Neugestaltung des Kirchenraumes mit Werken von Adelheid Hanselmann und Bruno Leus. Am 31. Dezember 2021 kam es infolge Brandstiftung zu einem Grossbrand, der Teile der Kirche zerstörte und eine umfassende Renovation auslöste.

Der im Bereich unterhalb der Orgelepore ausgelöste Brand führte zu grossen Zerstörungen an Orgel, Orgelepore, Dachkonstruktion, Holzdecke im Schiff und weiteren Ausstattungselementen. Bei der folgenden Überprüfung der Dachstuhlkonstruktion wurden zudem weitere - nicht auf den Brand zurückzuführende - Schäden festgestellt, die eine aufwändige Reparatur notwendig machen. Die gesamte Dachstuhlkonstruktion musste deshalb sorgfältig kontrolliert und an mehreren Stellen fachmännisch geflickt und verstärkt werden. Ebenso muss die Orgelepore saniert, eine neue Orgel angeschafft und die Kirchenverglasung restauriert werden. Der Kircheninnenraum erhält eine Neugestaltung mit neuer Holzdecke und neuer Wandgestaltung.

Die Brandschäden sind durch die Gebäudeversicherung abgedeckt und nicht beitragsberechtigt. Beitragsberechtigt sind hingegen die zusätzlichen Reparatur- und Verstärkungsarbeiten am Dach, die Restaurierung der Verglasung sowie gewisse Flickarbeiten an den verputzten Wänden. Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten (ohne Brandsanierung)	Fr.	1'095'279.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	777'428.00
Voraussichtlicher Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	139'937.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Baukultur, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der röm.-kath. Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh, Flühstrasse 40 in 4114 Hofstetten, wird an die Renovation der Pfarrkirche St. Nikolaus, Flühstrasse 38 in Hofstetten, ein Beitrag von maximal **Fr. 139'937.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20483; Anteil Swisslos-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Sollte die Abrechnung tiefer liegen, kann der Beitrag entsprechend angepasst werden. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2026 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine schriftliche Schlussdokumentation mit Beschreibung der ausgeführten Massnahmen und eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt werden. Diese sind mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Röm.-kath. Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh, Flühstrasse 40, 4114 Hofstetten (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Hofstetten-Flüh, Büneweg 2, 4114 Hofstetten